



Einwohnergemeinde Blumenstein

Gemeindeverwaltung

Stockentalstrasse 2, 3638 Blumenstein

Telefon 033 359 60 60
E-Mail gemeinde@blumenstein.ch
Homepage www.blumenstein.ch

Aufruf zum zurückschneiden von Hecken und Sträuchern

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatparzellen sowie Strassenanstösser und -anstösserinnen werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Pflanzungen, welche

- zu nahe an Strassen stehen,
- in den Strassen- und Trottoirraum hineinragen,
- die Signalisationen und Strassenbeleuchtungen abdecken oder mangelnde Übersicht bei Strassenverzweigungen verursachen,

gefährden die Verkehrsteilnehmenden. Spezielle Gefahr besteht für Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht. Zur Verhinderung von Verkehrs- und sonstigen Gefährdungen schreibt das kantonale Strassenrecht unter anderem vor (vgl. Strassengesetz Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Bst. b, Art. 83, Art. 84 Abs. 2, Art. 93; Strassenverordnung Art. 57):

- a) Bäume, Hecken, Sträucher und dergleichen bis zu einer Höhe von 1,20 m müssen seitlich einen Abstand von mindestens 50 cm zum Fahrbahnrand haben.
- b) Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4,50 m Höhe hineinragen; über Fuss-, Geh- und Radwegen muss in der Regel eine Höhe von 2,50 m freigehalten werden. Diese Höhen müssen insbesondere auch bei Schneelast eingehalten werden.
- c) Die Wirkung von Strassenbeleuchtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
- d) Signalisationen und Verkehrsspiegel müssen von allen Strassenseiten gut sichtbar bleiben. Übersichtliche Strassen und Gehwege bieten am Tag und besonders in der Nacht mehr Sicherheit für alle.

Beachten Sie dazu bitte das Lichtraumprofil auf der Rückseite.

Falls Sie beim Zurückschneiden Hilfe benötigen, kontaktieren Sie uns.

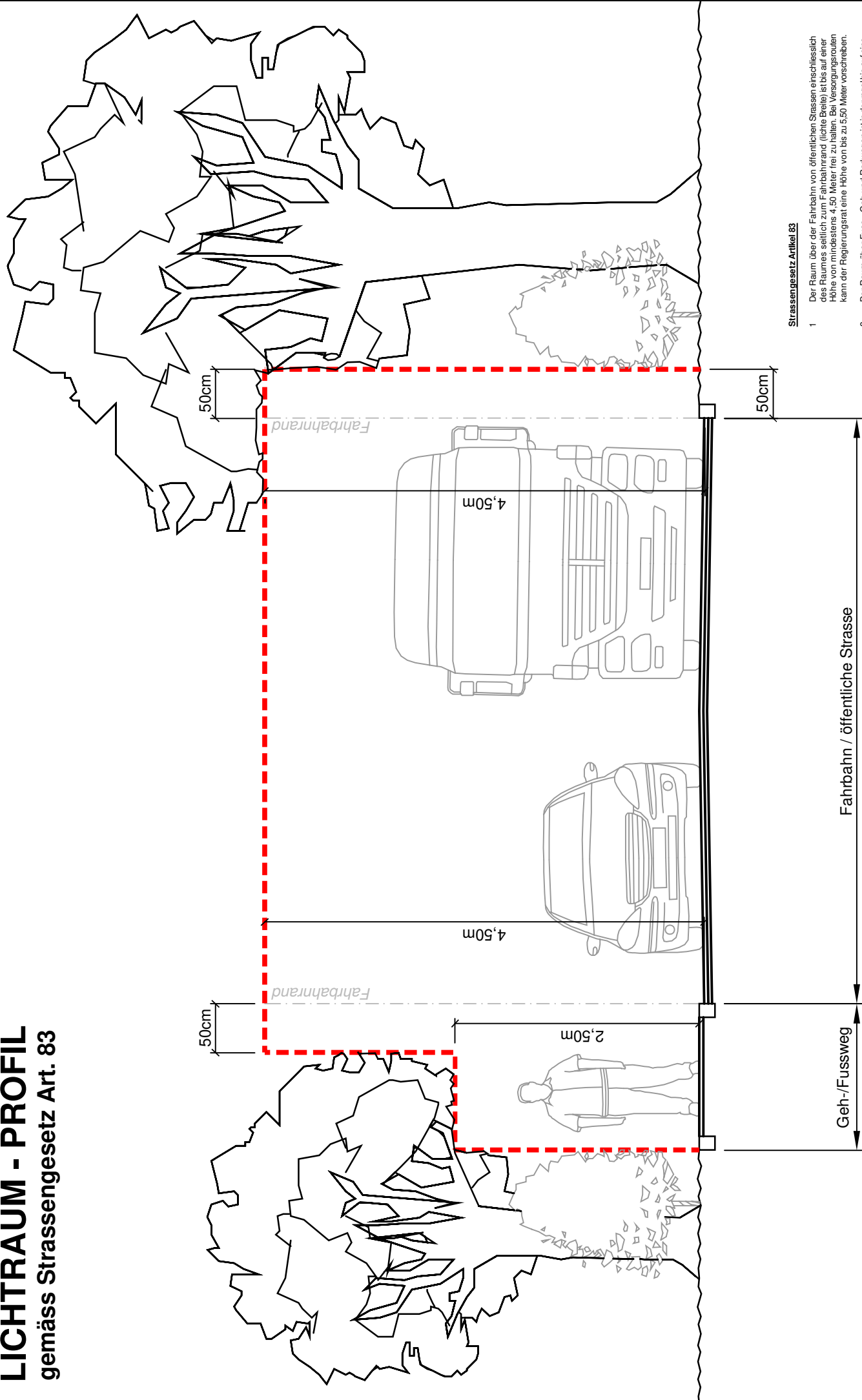
Besten Dank!

Einwohnergemeinde Blumenstein und RegioBV Westamt

Einwohnergemeinde Blumenstein

LICHTRAUM - PROFIL

gemäss Strassengesetz Art. 83



Strassengesetz Artikel 83

- 1 Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raumes seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf einer Höhe von mindestens 4.50 Meter frei zu halten. Bei Versorgungsroten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5.50 Meter vorschreiben.
- 2 Der Raum über Fuss-, Geh und Radwegen ist in der regel bis auf eine Höhe von 2.50 Meter frei zu halten.
- 3 Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0.50 Meter freizuhalten.